Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1926	Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 13048.) Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden. Vom 8. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Volksbegehren.

§ 1.

Stimmberechtigte (Artikel 4 der Verfassung), die ein Volksbegehren nach Artikel 6 der Verfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

§ 2.

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an den Minister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens fünftausend Stimmberechtigten im Falle des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 2, von mindestens zwanzigtausend Stimmberechtigten im Falle des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verfassung. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

(2) Von der Beibringung der Unterschrift der Stimmberechtigten kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn hunderttausend der stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

(3) In dem Antrage soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(4) Erklärt bei einem Antrage gemäß Abs. 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner, bei einem Antrage gemäß Abs. 2 der Vorstand der Vereinigung schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Minister des Innern zugegangen ist.

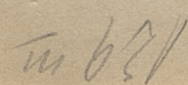
§ 3.

In den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verfassung muß der Antrag den ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag im Laufe des letzten Jahres stattgegeben ist oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört.

§ 4.

Die Zulassung kann in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verfassung bis auf die Dauer von sechs, in den Fällen der Nr. 3 daselbst bis auf die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß in dieser Frist das Volksbegehren seine anderweite Erledigung findet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Februar 1926.)



§ 5.

(1) Der Minister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt seine Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 3) mit.

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegenüber einer die Zulassung ablehnenden Entscheidung binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch eine beim Minister des Innern anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anzurufen.

§ 6.

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so gibt der Minister des Innern die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Staatsanzeiger bekannt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an den Minister des Innern zu richtende Erklärung der Unterzeichner (§ 2 Abs. 1) oder des Vorstandes der Vereinigung (§ 2 Abs. 2) geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 gilt die Zurücknahme als erfolgt, wenn ein Viertel der Zahl der Unterzeichner die Unterschrift zurückzieht und die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 2 Abs. 1 zurückbleibt.

§ 7.

(1) Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, ordnungsmäßige Eintragungslisten innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger entgegenzunehmen und während der fünften und sechsten Woche nach der Veröffentlichung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden Eintragungsberechtigte zur Eintragung in die Listen zuzulassen.

(3) Der Minister des Innern kann in einzelnen Fällen die Fristen des Abs. 2 verlängern.

§ 8.

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung stimmberechtigt zum Landtag ist.

(2) Zur Eintragung zuzulassen ist nur ein Berechtigter, der

a) bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde seinen Wohnort hat, und zwar, sofern ihm ein Eintragungschein erteilt ist, gegen dessen Rückgabe, oder

b) einen Eintragungschein übergibt.

§ 9.

Einen Eintragungschein stellt die Gemeindebehörde des Wohnorts auf Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginne der Eintragungsfrist demjenigen Eintragungsberechtigten aus, der glaubhaft macht, daß er während der Eintragungsfrist seinen Wohnort in einen anderen Gemeindebezirk verlegen oder daß er sich aus zwingenden Gründen während dieser Frist außerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten wird.

§ 10.

(1) Gegen die Ablehnung der Entgegennahme von Eintragungslisten steht den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten, gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung und gegen die Versagung eines Eintragungscheins dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen drei Tagen bei der Gemeindebehörde anzubringen; über rechtzeitig eingegangene Einsprüche, denen die Gemeindebehörde nicht alsbald stattgibt, entscheidet die unterste Aufsichtsbehörde innerhalb einer Woche endgültig.

(2) Ergeht eine dem Einspruche stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragungsfrist, so ist die Eintragungsliste, deren Entgegennahme abgelehnt war, entsprechend länger zur allgemeinen Eintragung auszulegen oder der Eintragungsberechtigte entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen. In einem während der Eintragungsfrist auf Einspruch erteilten Eintragungschein ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung zulässig ist, zu vermerken.

§ 11.

(1) Die Eintragung geschieht eigenhändig.

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

§ 12.

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 13.

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist und, falls Eintragungslisten erst nach Beginn der Frist auf Einspruch entgegengenommen sind (§ 10 Abs. 2), nach Ablauf der Nachfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten ab und senden sie unverzüglich an die Vertrauenspersonen oder ihre Beauftragten ab.

(2) Nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist auf Einspruch zugelassene Eintragungsberechtigte haben ihre Eintragung in einem Nachtrage zur Eintragungsliste zu bewirken; Abs. 1 findet auf die Nachtragsliste Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen oder ihre Beauftragten haben die Listen geordnet innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Fristen des § 7 Abs. 2 und 3 dem Landeswahlleiter (§ 8 des Landeswahlgesetzes) zur Weitergabe an das Staatsministerium einzureichen. Verspätet eingehende Listen bleiben unberücksichtigt.

§ 14.

(1) Der Landeswahlausschuß (§ 25 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen fest.

(2) Das Staatsministerium prüft, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist.

(3) Als Zahl aller Stimmberechtigten ist die bei der letzten allgemeinen Wahl oder Abstimmung im Lande amtlich ermittelte Zahl maßgebend.

§ 15.

Das Staatsministerium veröffentlicht seine Feststellung im Staatsanzeiger, teilt sie dem Präsidenten des Staatsrats und den Vertrauenspersonen (§ 2 Abs. 3) mit und unterbreitet das Volksbegehren unter Darlegung seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landtage.

§ 16.

(1) Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag entscheidet auf Beschwerde des Vertrauensmanns oder seines Stellvertreters (§ 2 Abs. 3) endgültig über die Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens, wenn das Staatsministerium sie verneint hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung (§ 15) beim Minister des Innern einzureichen.

II. Volksentscheid.

§ 17.

Ein Verfahren zur Herbeiführung eines Volksentscheids ist vom Staatsministerium unverzüglich einzuleiten und durchzuführen:

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag und im Falle des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung innerhalb eines Monats seit seiner Unterbreitung (§ 15) vom Landtag oder dem im Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung bezeichneten Ausschusse nicht entsprochen worden ist;
2. wenn aus Anlaß eines Beschlusses des Staatsrats auf Herbeiführung eines Volksentscheids über die Auflösung des Landtags (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) der Landtag oder der im Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung bezeichnete Ausschuß innerhalb eines Monats, nachdem das Staatsministerium dem Landtage den Beschluß des Staatsrats vorgelegt hat, die Auflösung des Landtags nicht beschlossen hat;
3. wenn der Landtag die Herbeiführung eines Volksentscheids zur Bestätigung eines nicht verfassungändernden Gesetzes beschlossen hat, das nach Einspruch des Staatsrats bei nochmaliger Beschlußfassung im Landtage nur eine einfache, nicht eine Zweidrittelmehrheit gefunden hat (Artikel 42 Abs. 3 der Verfassung).

§ 18.

(1) Das Staatsministerium entscheidet im Falle des § 17 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Minister des Innern teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 3) mit.

(2) Den Vertrauenspersonen steht gegenüber einer Entscheidung, daß dem Begehren entsprochen sei, das Recht zu, durch eine binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Minister des Innern anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anzurufen.

§ 19.

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist:

1. im Falle des § 17 Nr. 1,
   a) wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlaß des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,
   b) wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung handelt, die Auflösung des Landtags;
2. im Falle des § 17 Nr. 2 die Auflösung des Landtags;
3. im Falle des § 17 Nr. 3 das vom Landtage beschlossene Gesetz.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verfassung über denselben Gegenstand dem Landtage vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheide zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

§ 20.

(1) Das Staatsministerium bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheids und den Aufdruck des Stimmzettels im Staatsanzeiger. Der Minister des Innern sorgt für ausreichende weitere Veröffentlichung.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

§ 21.

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) über das Wahlrecht §§ 1 bis 3 und § 14, die Wähler-

verzeichnisse §§ 11 und 13, die Wahlscheine § 12, die Wahlkreiseinteilung § 7, die Bildung von Wahlbezirken § 9, die Ernennung des Landeswahlleiters § 8, der Kreiswahlleiter § 15 Abs. 1 und der Wahlvorsteher § 10 Abs. 1, die Bildung des Landeswahlausschusses § 23 Abs. 1, der Kreiswahlausschüsse § 21 Abs. 1 und der Wahlvorstände § 10 Abs. 2 und 3, die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26 bis 28, die Nach- und Wiederholungswahl § 36 Abs. 1 und § 37 und die Wahlehrenämter §§ 38 bis 40 finden auf das Verfahren bei Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 22.

(1) Die Stimme lautet nur auf „Ja" oder „Nein"; Zusätze sind unzulässig.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
3. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind,
4. die keine Eintragung enthalten,
5. die außer dem Worte „Ja" oder „Nein" einen Zusatz enthalten,
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
7. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; anderenfalls sind sie ungültig.

§ 23.

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet in den Fällen, in denen es zur Rechtswirksamkeit des Volksentscheids nicht der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten bedarf, das Los, das der Landeswahlleiter zieht.

(3) Alsdann prüft das Wahlprüfungsgericht beim Landtage das Abstimmungsergebnis.

§ 24.

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens veröffentlicht der Minister des Innern das Abstimmungsergebnis unverzüglich im Staatsanzeiger.

§ 25.

(1) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ist vom Staatsministerium zu vollziehen und spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (§ 23 Abs. 3) mit dem Hinweise zu verkünden, daß das Gesetz durch Volsentscheid beschlossen worden ist (Artikel 60, 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Verfassung).

(2) Im Falle eines Volksentscheids auf Auflösung des Landtags gilt die Auflösung mit der Veröffentlichung gemäß § 24 als erfolgt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Für die Verteilung der übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und der Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes §§ 41 und 42 entsprechend.

§ 27.

(1) Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können für das Eintragungs- und Abstimmungsverfahren die Ausübung des Stimmrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Januar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13049.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden (Landesabstimmungsordnung). Vom 23. Januar 1926.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden vom 8. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 21) wird hiermit verordnet:

Landesabstimmungsordnung.

Übersicht:

A. Verfahren bei Volksbegehren.

I. Zulassungsverfahren.

1. Antrag und Unterschriftsbogen.

§ 1.

(1) Der an den Minister des Innern schriftlich zu richtende Antrag auf Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren muß, sofern er nicht von dem Vorstand einer Vereinigung unter der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes angegebenen Glaubhaftmachung gestellt wird — vgl. § 4 dieser Verordnung —, bei einem Begehren auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines nicht verfassungändernden Gesetzes die Unterschrift von 5 000 Stimmberechtigten, bei einem Begehren auf Auflösung des Landtags oder Änderung der Verfassung die Unterschrift von 20 000 Stimmberechtigten tragen.

(2) Die Unterschriften sind auf Unterschriftsbogen in Größe 210 : 297 mm nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck abzugeben. Jeder Unterschriftsbogen soll am Kopfe den Antrag unter genauer Angabe des Gegenstandes des Begehrens enthalten. Werden für die Unterschriften mehrere Bogen zusammengeheftet, so genügt es, wenn Antrag und Gegenstand des Begehrens einmal am Anfange stehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblattes sollen nicht mehr als zwanzig Unterschriften stehen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

(3) Bei der Unterschrift sind Vor- und Zuname, Beruf oder Gewerbe sowie die Wohnung anzugeben. Die Eintragungen sind sämtlich (auch die laufenden Nummern) von den Unterzeichnern eigenhändig und leserlich zu bewirken.

(4) Sind in dem Antrag ein Vertrauensmann und sein Stellvertreter nicht ausdrücklich benannt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes), so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftshefte mit der Nr. 1 (§ 3 dieser Verordnung) als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

(5) Bei Begehren auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes und auf Änderung der Verfassung ist der ausgearbeitete Gesetzentwurf in den Text des Antrags aufzunehmen; wenn der Antrag ohne die Unterschriften jedoch infolgedessen den Raum von zwei Druckseiten überschreiten würde, genügt es, den Gesetzentwurf dem Kopfblatt anzuheften.

§ 2.

(1) Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags ist durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen; die Bestätigung ist in der Regel auf dem zu diesem Zwecke der Gemeindebehörde vorzulegenden Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie kann auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder, insbesondere wenn der Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen ist, nach besonderer Feststellung erfolgen.

(2) Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten bemerkt, so hat sie in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 darauf aufmerksam zu machen.

§ 3.

Die Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Regierungsbezirken, innerhalb dieser nach Stadt- und Landkreisen und innerhalb dieser nach Gemeinden zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Bei Einreichung des Antrags ist eine Zusammenstellung beizufügen, in der laufende Nummer der Bogen und Hefte sowie bei jedem die Zahl der auf ihnen abgegebenen Unterschriften zu vermerken und die Zahl der Unterschriften aufzurechnen ist.

2. Antrag von Vereinigungen.

§ 4.

(1) Stellt der Vorstand einer Vereinigung den Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für ein Volksbegehren, so kann die Beibringung von Einzelunterschriften unterbleiben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß 100 000 stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung den Antrag unterstützen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Der Antrag muß von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der Vereinigung unter genauer Angabe des Gegenstandes des Begehrens, gegebenenfalls unter Beifügung des ausgearbeiteten Entwurfs des begehrten Gesetzes, eigenhändig mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs oder Gewerbes sowie der Wohnung unterschrieben sein. Die Unterschrift bedarf polizeilicher Beglaubigung.

(3) Die Eigenschaft der Unterzeichner als vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder ist durch Vorlegung eines Auszugs aus dem Vereinsregister oder, wenn es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt, von polizeilich beglaubigten Abschriften aus den Vereinssitzungsprotokollen, die über die Bestellung aufgenommen sind, nachzuweisen.

(4) Die erforderliche Glaubhaftmachung hat auf der Grundlage von Nachweisungen über die Zahl der Mitglieder, den Zweck der Vereinigung, die Bedingungen der Aufnahme von Mitgliedern und einschlägige

Vereinsbeschlüsse zu geschehen. Die Mitgliederzahl wird erforderlichenfalls durch Vorlegung ordnungsmäßig geführter Mitgliederlisten oder amtlicher Bescheinigungen über die in ihnen nachgewiesene Mitgliederzahl dargetan. Als Mitglied der Vereinigung gilt nur, wer in ihr Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten hat. Zur Glaubhaftmachung der Unterstützung des Antrags durch die Mitglieder genügt es, daß aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Betätigung des Vereins die Zustimmung der Mitglieder zu dem vom Antrage verfolgten Ziele erkennbar ist; sonst kann die Unterstützung glaubhaft gemacht werden durch Vorlegung einer Niederschrift über die Beschlußfassung der Vereinigung oder von Teilen derselben zu dem Antrag unter Angabe der Zahl der Mitglieder, die diesem Beschlusse zugestimmt haben. Die Stimmberechtigung der Mitglieder im Sinne des Artikels 4 der Verfassung kann glaubhaft gemacht werden durch Nachweisungen über die Aufnahmebedingungen und, wenn die Vereinigung neben stimmberechtigten auch nicht stimmberechtigte Mitglieder umfaßt, durch Glaubhaftmachung des Stärkeverhältnisses derselben, indem gleichzeitig die Unterstützung des Antrags durch eine diesem Verhältnis entsprechend über 100 000 hinaus erhöhte Zahl von Mitgliedern glaubhaft gemacht wird.

(5) Stellen die Vorstände mehrerer Vereinigungen einen übereinstimmenden Zulassungsantrag, so genügt die Glaubhaftmachung der Unterstützung durch zusammen 100 000 Mitglieder der verschiedenen beteiligten Vereinigungen.

3. Behandlung des Antrags.

§ 5.

Ergibt die dem Minister des Innern obliegende Prüfung des Antrags im Falle des § 1 dieser Verordnung, daß die Zahl der gültigen Unterschriften die erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, im Falle des § 4 dieser Verordnung, daß die Unterlagen für die erforderliche Glaubhaftmachung unzulänglich sind, so wird den Vertrauenspersonen eine Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung gesetzt, daß nach deren erfolglosem Ablaufe die Ablehnung des Antrags erfolgen werde.

§ 6.

(1) Wird der Antrag abgelehnt, so werden die Vertrauenspersonen bei Zustellung dieser Entscheidung auf den zulässigen Rechtsbehelf und die Frist, innerhalb deren er zu erheben ist (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) hingewiesen.

(2) Wird dem Antrage stattgegeben, so bewirkt der Minister des Innern die im § 6 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Veröffentlichung und teilt seine Entscheidung den Vertrauenspersonen unter Angabe des Tages der Veröffentlichung und der Anschrift des bestellten Landeswahlleiters mit.

II. Eintragungsverfahren.

1. Eintragungslisten.

§ 7.

Nach Zulassung der Listenauslegung hat der gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zu benennende Vertrauensmann, sein Stellvertreter oder einer der als Vertrauensperson geltenden Antragsunterzeichner dem Minister des Innern unter Beifügung einer Abschrift anzuzeigen, wo die Auslegung der Eintragungslisten beabsichtigt wird. Spätere Änderungen des Planes sind sofort entsprechend anzuzeigen.

§ 8.

(1) Die von den Antragstellern zu beschaffenden und an die Gemeindebehörden zu versendenden Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Gegenstand des Volksbegehrens, gegebenenfalls den Wortlaut des begehrten Gesetzentwurfs, in der zugelassenen Form und im Anschlusse daran den nötigen Raum für die Unterschrift der Eintragungsberechtigten zu enthalten. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen zu liefern und dem Hauptblatt anzuheften; es ist in erster Reihe Sache der Antragsteller, sich wegen dieser rechtzeitigen Nachlieferungen mit den Gemeindebehörden in Verbindung zu halten.

(2) Die Eintragungslisten sind nach dem Vordruck in Anlage 2 zu fertigen.

(3) Den Vertrauenspersonen steht es frei, den einzelnen Gemeindebehörden bei oder nach Übersendung der Eintragungslisten Beauftragte zu bezeichnen, die zu dem aus der Listenübersendung entstehenden Geschäftsverkehr mit den Gemeindebehörden für die Antragsteller berechtigt sind.

§ 9.

Die Gemeindebehörden haben, nachdem sie die Zulassung der Listenauslegung sowie Namen und Anschrift der Vertrauenspersonen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger festgestellt haben, den Empfang der ihnen zugehenden Eintragungslisten den Vertrauenspersonen oder den von diesen für die Gemeinde benannten Beauftragten unverzüglich zu bestätigen und hierbei mitzuteilen, wann und wo die Listen zur Eintragung ausliegen (§§ 10 bis 12 dieser Verordnung).

2. Eintragungsfrist.

§ 10.

(1) Die Eintragungsfrist umfaßt, wenn die Eintragungslisten bei der Gemeindebehörde rechtzeitig innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Zulassung eingereicht werden, einen Zeitraum von vollen zwei Wochen, nämlich die fünfte und sechste Woche nach der Veröffentlichung (§ 6 Abs. 2 dieser Verordnung). Die Eintragungsfrist verkürzt sich entsprechend, wenn die Eintragungslisten erst nach Ablauf der vier Wochen oder so kurz vor Beginn der fünften Woche bei der Gemeindebehörde eingegangen sind, daß eine rechtzeitige Auslegung nicht mehr durchführbar war. Die Gemeindebehörden sollen die Auslegung nicht rechtzeitig eingereichter Listen mit größter Beschleunigung spätestens am folgenden Arbeitstage bewirken.

(2) Erfolgt die Auslegung auf Grund eines Einspruchs (§ 10 des Gesetzes, § 14 dieser Verordnung) erst nach Beginn der Eintragungsfrist, so ist von der auf den Einspruch entscheidenden Behörde eine Nachfrist für die Eintragung in der Weise zu berechnen, daß Listen, die rechtzeitig vor Beginn der fünften Woche eingegangen waren, volle zwei Wochen, verspätet eingegangene dagegen um so viel Tage weniger ausliegen, als sie einschließlich des Eingangstags nach Beginn der Eintragungsfrist der Gemeindebehörde zugegangen sind; im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung tritt an die Stelle des Tages dieses Einganges der Tag des Einganges des Einspruchs bei der Gemeindebehörde.

§ 11.

Die Listen sind während der Eintragungsfrist oder Nachfrist (§ 10 dieser Verordnung) an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Amtsstunden und an den in diese Frist fallenden Sonntagen zu besonders von der Gemeindebehörde festzusetzenden Stunden auszulegen. Die Auslegungsstunden an Sonntagen sind alsbald nach Eingang der Listen so festzusetzen, daß den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird. Erscheint nach den örtlichen Verhältnissen die Auslegung während der vollen Amtsstunden an den Arbeitstagen nicht erforderlich oder zu einer Zeit außerhalb der üblichen Amtsstunden zweckmäßig, so können von der Gemeindebehörde bestimmte Tagesstunden während oder außerhalb der Amtsstunden für die Auslegung mit den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten vereinbart werden; auf solche Vereinbarung wird gegebenenfalls von der Gemeindebehörde bei Übersendung der Bestätigungsschreiben nach § 9 dieser Verordnung hinzuwirken sein; solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, ist davon auszugehen, daß die Auslegung während der vollen Amtsstunden geschieht.

3. Eintragungsräume.

§ 12.

(1) In größeren Gemeinden können zur rascheren Abwicklung des Geschäfts mehrere Räume bestimmt und in einem Raume mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden. Es ist in erster Reihe Sache der Antragsteller, sich dieserhalb mit den in Frage kommenden Gemeindebehörden besonders in Verbindung zu setzen.

(2) In Kranken- und Pflegeanstalten (öffentlichen Krankenhäusern und Privatkliniken, Entbindungs- und Wöchnerinnenanstalten, Pfründenanstalten oder Erholungsheimen) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die Räume außerhalb der Anstalt nicht aufsuchen können, können in der Anstalt selbst Einrichtungen zur Eintragung besonders geschaffen werden; die Leitungen staatlicher und kommunaler Anstalten können mit der Entgegennahme von Eintragungen betraut werden.

4. Bekanntmachung der Gemeindebehörde.

§ 13.

Die Gemeindebehörden haben Auslegungsort und -zeit durch Anschlag an der Gemeindetafel oder sonst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; weitere Bekanntmachungen, insbesondere solche durch die Presse, bleiben den Antragstellern überlassen.

5. Einspruchsverfahren bei Ablehnung der Listenauslegung.

§ 14.

(1) Lehnt eine Gemeindebehörde die Auslegung von ihr zugegangenen Eintragungslisten ab, so hat sie dies dem für die Gemeinde bestellten Beauftragten des Vertrauensmannes, in Ermangelung eines solchen dem Vertrauensmanne selbst oder seinem Stellvertreter sofort unter Darlegung der Gründe entweder zu Protokoll oder durch Zustellung eines schriftlichen Bescheids zu eröffnen. Der gegenüber dieser Ablehnung zulässige Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll so zeitig anzubringen, daß er dort vor Ablauf des dritten Tages seit Eröffnung der Ablehnung eingeht.

(2) Auf den Einspruch hin prüft die Gemeindebehörde zunächst dessen Rechtzeitigkeit. Ist der Einspruch verspätet eingegangen, so hat ihn die Gemeindebehörde zurückzuweisen, es sei denn, daß er vor dem Ende der Eintragungsfrist eingegangen ist. Ein zwar verspätet, aber vor diesem Zeitpunkt eingegangener Einspruch gilt als neuer Antrag auf Auslegung; auf diesen Antrag hat die Gemeindebehörde erneut durch eine zuzustellende, mit Einspruch anfechtbare Entscheidung zu befinden. Gibt sie in diesem Falle dem Antrage statt, so hat sie erforderlichenfalls die Nachfrist gemäß § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so legt ihn die Gemeindebehörde, wenn sie ihm nicht alsbald stattgibt, auf schnellstem Wege, spätestens am zweiten Tage nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen urkundlichen Materials vor. Die Aufsichtsbehörde befindet innerhalb der vom Tage des Einganges des Einspruchs bei der Gemeindebehörde an laufenden Frist von einer Woche endgültig und sorgt für schnellste Übermittlung ihrer Entscheidung (vgl. § 10 Abs. 2 dieser Verordnung) an denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, und an die Gemeindebehörde, die alsdann, falls dem Einspruche stattgegeben ist, die Auslegung ohne jeden weiteren Verzug zu bewirken hat.

6. Zulassung zur Eintragung.

§ 15.

(1) Nach Auslegung der Eintragungslisten sind von der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist oder Nachfrist (§ 10 Abs. 2 dieser Verordnung) Eintragungsberechtigte in den Eintragungsstunden zur Eintragung zuzulassen. In Gemeinden, deren Behörde Eintragungslisten nicht übergeben sind, kann eine Eintragung nicht bewirkt werden.

(2) Die Gemeindebehörde prüft vor der Zulassung zur Eintragung, ob die ihre Eintragung anstrebende Person

1. am ersten Tage der Eintragungsfrist in der Gemeinde beziehungsweise in demjenigen Bezirke, für den die ausliegende Liste bestimmt ist, ihren Wohnort (Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) hatte,
2. nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) am Eintragungstage
   a) Wähler zum Landtag ist (Alter, Reichsangehörigkeit, Wohnort in Preußen oder bei preußischen Staatsbeamten usw. in der Nähe der Landesgrenze) — § 1 Abs. 1 und 2 L. W. G. —,
   b) vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, Verlust bürgerlicher Ehrenrechte) — § 2 Abs. 1 L. W. G. —,
   c) in der Ausübung des Wahlrechts nicht behindert ist (wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachte Personen, Straf- und Untersuchungsgefangene, infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehaltene Personen mit Ausnahme der politischen Schutzhaftgefangenen) — § 2 Abs. 3 L. W. G. —,
   d) nicht zu dem Personenkreise gehört, dessen Wahlrecht ruht (Soldaten) — § 2 Abs. 2 L. W. G. —,
3. einen Eintragungschein von der Gemeindebehörde erhalten hat.

(3) Wird ein Eintragungschein übergeben, so erübrigt sich die Anstellung einer Prüfung bei der Zulassung zur Eintragung, sofern nicht besondere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß nach Erteilung des Eintragungscheins Umstände eingetreten sind, die das Wahlrecht zum Landtage berühren. War dem Eintragungsberechtigten von der Gemeindebehörde seines Wohnorts ein Eintragungschein erteilt worden, so ist er in dieser Gemeinde nur gegen Rückgabe desselben zur Eintragung zuzulassen.

(4) Der mit der Entgegennahme der Eintragung beauftragte Beamte hat die erforderlichen Feststellungen außer durch Befragung der die Eintragung anstrebenden Person durch Einsichtnahme in die zuletzt abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste oder Stimmkartei, in Personalakten, Melderegister oder in sonstiges amtliches Material sowie in die Liste der von der Gemeindebehörde erteilten Eintragungscheine zu treffen und die Zulassung zur Eintragung zu diesen Unterlagen zu vermerken. Der Eintragungsberechtigte hat, falls sich aus diesem Material seine Eintragungsberechtigung nicht ergibt, auf Erfordern den urkundlichen Nachweis seiner Berechtigung zur Eintragung zu führen.

(5) Die Gemeindebehörde sammelt die ihr übergebenen Eintragungscheine und verwahrt sie, bis ihre Vernichtung vom Minister des Innern angeordnet wird.

7. Eintragungschein.

§ 16.

(1) Einen Eintragungschein erhält auf Antrag ein Eintragungsberechtigter, der glaubhaft macht, daß er während der Eintragungsfrist seinen Wohnort aus dem Gemeindebezirke verlegen oder daß er während dieser Frist sich aus zwingenden Gründen außerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten wird.

(2) Der Eintragungschein darf nur von der Gemeindebehörde des Wohnorts und außer im Falle des § 18 Abs. 5 dieser Verordnung nur in der Zeit von der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes) bis zum letzten Tage vor Beginn der Eintragungsfrist — also, falls der Minister des Innern die Fristen nicht gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes anderweit festgesetzt hat, nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Veröffentlichung — ausgestellt werden, nachdem durch eine Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung die Eintragungsberechtigung festgestellt ist.

(3) Ist der letzte Tag vor Beginn der Eintragungsfrist ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, so brauchen an diesem Tage Eintragungscheine nicht mehr ausgestellt zu werden.

(4) Die Ausstellung erfolgt nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordrucke.

(5) Über die ausgestellten Eintragungscheine ist eine Liste zu führen, die mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eintragungsfrist abzuschließen ist und bei der Zulassung zu Eintragungen in eine der Gemeindebehörde übergebene Eintragungsliste vorliegen muß.

(6) Die Liste ist — gegebenenfalls zusammen mit den bei Zulassung zur Eintragung übergebenen Eintragungscheinen — zu verwahren.

8. Inhalt der Eintragung.

§ 17.

(1) Die Eintragungen dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungs- oder dem Hauptblatt angehefteten Anhänge- oder Einlagebogen erfolgen.

(2) Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen;
2. Beruf oder Gewerbe;
3. Wohnung.

(3) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen. Nicht leserliche Unterschriften sind von dem die Eintragung entgegennehmenden Beamten in der Spalte »Bemerkungen« der Eintragungsliste zu erläutern.

(4) Die Erklärung eines Eintragungsberechtigten, daß er nicht schreiben könne, ist, nachdem die Eintragung von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten von Amts wegen bewirkt ist, in der Spalte »Bemerkungen« unter Angabe des Tages der Eintragung zu vermerken.

9. Einspruchsverfahren bei Versagung der Zulassung zur Eintragung und bei Versagung eines Eintragungscheins.

§ 18.

(1) Wird die Zulassung zur Eintragung oder die Erteilung eines Eintragungscheins versagt, so ist von dem mit diesen Dienstgeschäften beauftragten Beamten hierüber, sofern nicht auf schriftlichen Antrag schriftliche Bescheidung unter Zustellung erfolgt, ein Vermerk aufzunehmen, aus dem die Gründe zu der Maßnahme und das Datum ihrer Eröffnung an den Betroffenen ersichtlich sind. Der gegenüber dieser Versagung zulässige Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll so zeitig anzubringen, daß er dort vor Ablauf des dritten Tages seit Eröffnung der Versagung eingeht.

(2) Auf den Einspruch hin prüft die Gemeindebehörde zunächst dessen Rechtzeitigkeit. Ist der Einspruch verspätet eingegangen, so hat ihn die Gemeindebehörde zurückzuweisen, es sei denn, daß er gegen eine Versagung der Zulassung zur Eintragung gerichtet und vor Ablauf der Eintragungsfrist oder Nachfrist (§ 10 dieser Verordnung) oder daß er gegen die Versagung eines Eintragungscheins gerichtet und vor Beginn der Eintragungsfrist eingegangen ist. Ein zwar verspätet, aber vor diesen Zeitpunkten eingegangener Einspruch gilt als neuer Antrag auf Zulassung zur Eintragung oder auf Ausstellung eines Eintragungscheins; auf diesen Antrag hat die Gemeindebehörde erneut durch eine dem Betroffenen zuzustellende, von ihm mit dem Einspruch anfechtbare Entscheidung zu befinden. Gibt sie in diesem Falle dem Antrage statt, so hat sie erforderlichenfalls die Fristen gemäß Abs. 4 zu berechnen.

(3) Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so legt ihn die Gemeindebehörde, wenn sie ihm nicht alsbald stattgibt, auf schnellstem Wege, spätestens am zweiten Tage nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen urkundlichen Materials, insbesondere einer Abschrift des nach Abs. 1 gefertigten Vermerks, vor. Die Aufsichtsbehörde befindet innerhalb der vom Tage des Eingangs des Einspruchs bei der Gemeindebehörde an laufenden Frist von einer Woche endgültig.

(4) Wird dem Einspruche stattgegeben, so ist von der auf den Einspruch entscheidenden Behörde die Frist zu berechnen, innerhalb deren die Eintragung noch zulässig ist; die Berechnung der Frist ist in die Entscheidung

aufzunehmen. Die Frist ist, wenn es sich um eine Versagung der Zulassung zur Eintragung handelt, so zu berechnen, daß nach Zustellung der dem Einspruche stattgebenden Entscheidung dem Betroffenen ein Zeitraum zur Eintragung zur Verfügung steht, der der Eintragungs- und gegebenenfalls der Nachfrist abzüglich des bis zum Tage der Versagung der Zulassung zur Eintragung bereits abgelaufenen Zeitraums dieser Frist entspricht; im Falle des Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Tages der Versagung der Zulassung zur Eintragung der Tag des Eingangs des als neuer Antrag geltenden Einspruchs bei der Gemeindebehörde. Die Frist ist, wenn es sich um die Versagung eines Eintragungscheins handelt, stets auf volle zwei Wochen zu bemessen.

(5) Die auf den Einspruch ergangene Entscheidung wird von der entscheidenden Behörde dem Betroffenen zugestellt, außer wenn sie von der Aufsichtsbehörde ergeht und auf Erteilung eines Eintragungscheins lautet. In diesem Falle wird die Gemeindebehörde von der Aufsichtsbehörde zur Erteilung des Eintragungscheins angewiesen; die Gemeindebehörde vermerkt auf dem von ihr auch über die Frist des § 16 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus zu erteilenden Eintragungscheine, daß er aus Anlaß des Einspruchs auf Anweisung durch die Aufsichtsbehörde erteilt und daß die Eintragung auf Grund dieses Scheines in jeder Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind oder waren, bis zum 14. Tage nach der Zustellung des Scheines zulässig ist; der Eintragungschein ist von der Gemeindebehörde ohne Umhüllung, zusammengefaltet und mit Verschluß versehen dem Betroffenen zuzustellen, damit der Zustellungsvermerk auf ihn selbst gesetzt wird.

(6) Die entscheidende Aufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung, wenn sie selbst diese dem Betroffenen zustellt, der Gemeindebehörde alsbald, nachträglich auch das Datum der Zustellung, mitzuteilen.

(7) Alle Entscheidungen, Zustellungen und Mitteilungen sind auf schnellstem Wege zu bewirken.

10. Abschluß der Listen.

§ 19.

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist oder, falls Eintragungslisten erst nach Beginn der Frist auf Einspruch entgegengenommen sind, nach Ablauf der Nachfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen; hierbei beurkunden sie hinter der letzten Eintragung, ob die Eingetragenen am Eintragungstag eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungschein übergeben haben, und geben ferner die Zahl der gültigen Eintragungen und die Frist, innerhalb deren sie bewirkt sind, an.

(2) Nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist auf Einspruch zugelassene Eintragungsberechtigte bewirken ihre Eintragungen in einem Nachtrage zur Eintragungsliste, der, sofern diese noch bei der Gemeindebehörde liegt, auf sie selbst im Anschluß an den Abschlußvermerk, andernfalls auf einen besonderen von der Gemeindebehörde nach Anlage 4 zu liefernden, mit entsprechender Aufschrift zu versehenden Nachtragsbogen zu setzen ist. Nachträge sind spätestens am 20. Tage nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist von der Gemeindebehörde mit einem der Vorschrift des Abs. 1 entsprechenden Abschlußvermerke zu versehen.

(3) Die abgeschlossenen Eintragungslisten und ihre Nachträge sind von den Gemeindebehörden den Vertrauenspersonen oder den von ihnen hierfür benannten Beauftragten sofort portofrei durch Posteinschreibsendung zu übersenden oder sonst auf sicherem Wege zu behändigen. Die Zusendung geschieht auf Gefahr des Empfängers.

III. Vorlegungsverfahren.

1. Einreichung der Eintragungslisten.

§ 20.

(1) Die das Volksbegehren betreibenden Personen haben die Eintragungs- und Nachtragslisten geordnet — und zwar nach Regierungsbezirken, innerhalb dieser nach Stadt- und Landkreisen und innerhalb dieser nach Gemeinden — je unter fortlaufenden Zahlen mit einer Übersicht über das Gesamtergebnis des Eintragungsverfahrens binnen acht Wochen nach Ablauf der Eintragungsfrist dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Rechtzeitig, aber ungeordnet eingehende Eintragungslisten werden vom Landeswahlleiter geordnet, nachdem ein die Kosten dieser Tätigkeit vorschußweise deckender Betrag beim Landeswahlleiter auf dessen an den Vertrauensmann oder seinen Stellvertreter zu richtende Aufforderung eingezahlt ist; der Landeswahlleiter kann für die Einzahlung eine Ausschlußfrist von vier Wochen mit der Wirkung setzen, daß die ungeordneten Listen bei der Feststellung des Eintragungsergebnisses unberücksichtigt bleiben. Entsprechendes gilt für die Aufstellung einer fehlenden Übersicht über das Ergebnis des Eintragungsverfahrens. Ungeordnet eingehende Nachträge, die zu Eintragungslisten nachgereicht werden (§ 19 Abs. 2 dieser Verordnung), sind vom Landeswahlleiter ohne Kostenerhebung zu ordnen.

(3) Eintragungslisten und Nachträge, die nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Einreichungsfrist beim Landeswahlleiter eingehen, bleiben unberücksichtigt.

2. Feststellung des Ergebnisses.

§ 21.

(1) Der Landeswahlleiter bereitet die vom Landeswahlausschusse zu treffende Feststellung der Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen vor, beruft den Landeswahlausschuß, veröffentlicht die von diesem getroffene Feststellung im Staatsanzeiger und teilt sie dem Minister des Innern mit.

(2) Mit dieser Mitteilung verbindet der Landeswahlleiter eine amtliche Auskunft über die Zahl aller Stimmberechtigten, die bei der zuletzt im Lande erfolgten allgemeinen Wahl oder Abstimmung ermittelt ist; als solche gilt eine Wahl zum Preußischen Landtage, ein preußischer Volksentscheid und, soweit sie in preußischen Gemeinden erfolgt ist, eine Wahl des Reichspräsidenten, eine Reichstagswahl und ein Reichsvolksentscheid.

(3) Der Minister des Innern legt die Urkunden, aus denen der Gegenstand des Volksbegehrens ersichtlich ist, die Feststellung des Landeswahlausschusses und die amtliche Auskunft des Landeswahlleiters mit seiner Stellungnahme hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens dem Staatsministerium vor.

§ 22.

(1) Die Mitteilung, die das Staatsministerium den Vertrauenspersonen über seine Feststellung hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines Volksbegehrens zu machen hat (§ 14 Abs. 2, § 15 des Gesetzes), erfolgt im Wege der Zustellung durch den Minister des Innern.

(2) Die gegen eine die Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens verneinende Entscheidung des Staatsministeriums zulässige Beschwerde (§ 16 des Gesetzes) ist innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung beim Minister des Innern schriftlich anzubringen; der Beschwerdeschrift sind zehn Abschriften beizufügen.

(3) Der Minister des Innern übersendet die Beschwerde mit einer Stellungnahme des Staatsministeriums und erforderlichenfalls des Landeswahlleiters dem Wahlprüfungsgerichte beim Landtage, das gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 30) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 670) befindet.

B. Verfahren bei Volksentscheiden.

1. Feststellung der Nichterfüllung eines Volksbegehrens.

§ 23.

(1) Die Mitteilung, die der Minister des Innern dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter über die Entscheidung des Staatsministeriums, ob einem Volksbegehren entsprochen ist, zu machen hat (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes), erfolgt im Wege der Zustellung.

(2) Die gegenüber einer Entscheidung, daß dem Volksbegehren entsprochen sei, zulässige Beschwerde (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes) ist innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung beim Minister des Innern schriftlich anzubringen; der Beschwerdeschrift sind zwanzig Abschriften beizufügen.

(3) Der Minister des Innern übersendet die Beschwerdeschrift mit den erforderlichen Abschriften unter Beifügung der Stellungnahme des Staatsministeriums dem zur Entscheidung von preußischen Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Staatsgerichtshofe.

2. Bekanntmachungen über das Verfahren.

§ 24.

(1) Nachdem das Staatsministerium für einen Volksentscheid den Abstimmungstag bestimmt und diesen sowie den Gegenstand des Entscheids und den Aufdruck des Stimmzettels in dem Staatsanzeiger bekanntgemacht hat (§ 20 des Gesetzes), haben die Gemeindebehörden diese Bekanntmachung unverzüglich in ortsüblicher Weise den Gemeindeangehörigen bekanntzugeben. Hierfür genügt Plakatanschlag.

(2) Die Bekanntmachung des Staatsministeriums ist außerdem während der Auslegungsfrist in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden, und später in und vor den Räumen, in denen die Abstimmung stattfindet, sowie an der Schutzvorrichtung, hinter der der Stimmzettel in den Umschlag gelegt wird, in einer in die Augen fallenden Weise auszuhängen.

3. Abstimmungsvorbereitungen.

§ 25.

(1) Hinsichtlich der Stimmunterlagen und sonstigen Abstimmungsvorbereitungen finden die Bestimmungen im Abschnitt I und II der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 20 des Gesetzes hinsichtlich der Bestimmung des Tages der Hauptabstimmung und ferner aus § 26 dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

(2) An die Stelle der Bezeichnungen, die in der Landeswahlordnung nur für Wahlen vorgesehen sind, treten für das Abstimmungsverfahren nachstehende Bezeichnungen.

Es werden ersetzt

„Wahl" und „Wahl zum Landtage" durch „Abstimmung",
„Wahlrecht" und „-berechtigung" durch „Stimmrecht" und „-berechtigung",
„Wahlberechtigte" und „Wähler" durch „Stimmberechtigte",
„Wählerverzeichnis", „-listen" und „-karteien" durch „Stimmverzeichnis", „-listen" und „-karteien",
„Wahlschein" und „Wahltag" durch „Stimmschein" und „Abstimmungstag",
„Wahlkreis" und „Wahlbezirk" durch „Stimmkreis" und „Stimmbezirk",
„Wahlleiter", „Landes-" und „Kreiswahlleiter" durch „Abstimmungsleiter", „Landes-" und „Kreisabstimmungsleiter",
„Wahlausschüsse", „Landes-" und „Kreiswahlausschüsse" durch „Abstimmungsausschüsse", „Landes-" und „Kreisabstimmungsausschüsse",
„Wahlvorsteher" und „-vorstand" durch „Abstimmungsvorsteher" und „-vorstand",
„Wahlhandlung" und „-ergebnis" durch „Abstimmungshandlung" und „-ergebnis",
„Wahlraum", „-urnen", „-schutzvorrichtungen" und „-tisch" durch „Abstimmungsraum", „-urnen", „-schutzvorrichtungen" und „-tisch".

§ 26.

(1) Die Zusammenfassung mehrerer Stimmkreise zu Stimmkreisverbänden findet nicht statt. Daher kommt die Bestellung und Bildung von Abstimmungsleitern und -ausschüssen, die den Verbandswahlleitern und den Verbandswahlausschüssen entsprechen, nicht in Betracht.

(2) Den Kreisabstimmungsausschüssen liegt die Prüfung und Weiterreichung der Abstimmungsergebnisse ihres Stimmkreises, dem Landesabstimmungsausschusse liegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Lande ob.

(3) Die Bekanntmachung der Gemeindebehörden über Ort und Zeit der Auslegung der Stimmverzeichnisse (vgl. § 13 Abs. 2 L. W. O.) ist tunlichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 24 dieser Verordnung zu bewirken.

(4) Die Stimmzettel werden mit dem vom Staatsministerium festgesetzten Aufdruck amtlich vom Minister des Innern oder in dessen Auftrage nach einem von ihm mitgeteilten Muster von den Kreisabstimmungsleitern hergestellt und zum Abstimmungstag in ausreichenden Mengen in den Wahlräumen für die Abstimmungsvorsteher bereitgestellt. Der Aufdruck der Stimmzettel enthält die zur Entscheidung gestellte Frage, dahinter untereinandergestellt ein „Ja" und ein „Nein" und neben diesen einen Raum zur Kennzeichnung. Sind mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt, so werden für jede Frage besondere, erforderlichenfalls auch in der Färbung unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben.

(5) Die Bekanntmachung der Gemeindebehörde, spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstage (vgl. § 41 L. W. O.), ist nach Möglichkeit schon eine Woche vor dem Abstimmungstage zu bewirken; sie beschränkt sich, wenn der Minister des Innern hinsichtlich der Behandlung der Stimmzettel im Einzelfalle nicht eine besondere Belehrung der Stimmberechtigten anordnet, auf Angaben über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage der Abstimmungsräume, Tag und Stunde der Abstimmung und darüber, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und den Stimmberechtigten im Abstimmungsraume zur Vornahme der Abstimmung übergeben werden.

4. Stimmabgabe.

§ 27.

(1) Hinsichtlich der allgemeinen Stimmabgabe und des Abstimmungsverfahrens in Kranken- und Pflegeanstalten sowie des Verfahrens für Seeleute finden die Bestimmungen der Abschnitte IV bis VI der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas Abweichendes ergibt.

(2) Für die Stimmabgabe erhält jeder Stimmberechtigte nach Betreten des Abstimmungsraums außer dem amtlich gestempelten Umschlag einen Stimmzettel. Falls mehrere Fragen zur Entscheidung gestellt sind, erhält jeder Stimmberechtigte für jede Frage einen Stimmzettel; aus den ihm übergebenen mehreren Stimmzetteln wählt er hinter der Schutzvorrichtung zunächst den oder die Stimmzettel mit denjenigen Fragen aus, an deren Entscheidung er sich beteiligen will. Der Stimmberechtigte macht seinen Willen dadurch kenntlich, daß er hinter das auf den Stimmzetteln vorgedruckte „Ja" oder „Nein" ein Kreuz oder ähnliches Zeichen setzt; alsdann legt er den oder die so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag und tritt zwecks Abgabe seiner Stimme an den Vorstandstisch.

5. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

§ 28.

Hinsichtlich der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses finden die Bestimmungen der Abschnitte VII, VIII Unterabschnitte 1 und 2 und IX, §§ 87 bis 89, §§ 94 und 95 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 29 und 30 etwas Abweichendes ergibt.

§ 29.

(1) Der Abstimmungsvorsteher liest aus den den Umschlägen entnommenen Stimmzetteln die Antwort auf die gestellte Frage, bei mehreren Fragen deren Bezeichnungen (Frage 1, 2, 3 usw. oder Frage a, b, c usw.) und die auf sie gegebenen einzelnen Antworten vor, indem er sich zugleich über die Gültigkeit des Stimmzettels hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und nötigenfalls eine Beschlußfassung des Abstimmungsvorstandes herbeiführt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
3. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind,
4. die keine Eintragung enthalten,
5. die außer den Worten „Ja" oder „Nein" einen Zusatz enthalten,
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
7. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

(3) Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Willens des Abstimmenden bei mehreren einander für die Bejahung ausschließenden Fragen gilt, wenn sich mehrere Stimmzettel über verschiedene Fragen in einem Umschlage befinden, folgendes:
1. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig (vgl. Abs. 2 Nr. 4).
2. Mehrere mit „Ja" gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig, da nur die Bejahung einer einzigen Frage den Willen des Stimmberechtigten unzweifelhaft erkennen läßt.
3. Alle mit „Nein" gekennzeichneten Stimmzettel sind gültig.

(4) Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, die dieselbe Frage betreffen, also entweder dem Stimmberechtigten versehentlich behändigt oder von ihm zu Unrecht in Besitz genommen waren, so gelten diese als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 30.

(1) Falls mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt sind, so ist für jede Frage je eine Zähl- und Gegenliste mit entsprechender Aufschrift zu führen. Bei der Verlesung der Antworten aus den Stimmzetteln werden in den Listen für die einzelnen Fragen die gültigen „Ja-" und „Nein-Stimmen" vermerkt.

(2) In den Mitteilungen über das Abstimmungsergebnis, die die Abstimmungsvorsteher den Gemeindebehörden, diese den unteren Verwaltungsbehörden, diese den Kreisabstimmungsleitern und diese dem Landesabstimmungsleiter zu machen haben, ist anzugeben, wie viel Ja- und Nein-Stimmen auf jede der gestellten Fragen gültig abgegeben sind.

(3) § 81 Abs. 1 der Landeswahlordnung bleibt außer Anwendung. Nachweise über Benachrichtigung und Bekanntgabe gewählter Personen (§ 83 Abs. 2 L. W. O.) kommen nicht in Frage.

(4) Den Inhalt der Vordrucke für die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände und der Kreisabstimmungsausschüsse, die von diesen zu benutzenden Zähl- und Gegenlisten und Zählbogen, ferner für die von den Kreisabstimmungsleitern dem Landesabstimmungsleiter einzureichende Hauptzusammenstellung des Abstimmungsergebnisses bestimmt der Minister des Innern.

6. Nach- und Wiederholungsabstimmungen, Verbindung von Abstimmungen und Wahlen.

§ 31.

Hinsichtlich einer Nach- und Wiederholungsabstimmung finden die Bestimmungen der Abschnitte XI und XII der Landeswahlordnung, hinsichtlich einer Verbindung mehrerer Volksentscheidsverfahren oder von Volksentscheidsverfahren Preußens mit anderen öffentlichen Wahlhandlungen oder Abstimmungen finden die Vorschriften des Abschnitts XIII § 103 Abs. 1 der Landeswahlordnung und hinsichtlich der gemeinsamen Bestimmungen die des Abschnitts XIV der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung.

C. Schlußbestimmung.

§ 32.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Landesabstimmungsordnung zu bewilligen.

Berlin, den 23. Januar 1926.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Anlage 1.

Zulassungsantrag
nach dem Preußischen Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden.

An
den Herrn Preußischen Minister
des Innern.

Die unterzeichneten [1]) Stimmberechtigten beantragen, bei den Gemeindebehörden die Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren zuzulassen, das gerichtet ist auf

die Auflösung des Landtags [2])

den Erlaß eines — verfassungändernden [2]) — Gesetzes [2])

über ....

....

mit nachfolgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Vertrauensmann: .... **Stellvertreter:** ....

Kreis: .... **Gemeinde:** ....

Lfde Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

...................., den .... 19....
(Ort)

Der ....

(Siegel) ....
(Unterschrift)

[1]) Die Eintragungen sind sämtlich (auch die lfde. Nr.) eigenhändig zu bewirken.
[2]) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 2.

Eintragungsliste

für ein Volksbegehren nach dem Preußischen Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren

die Auflösung des Landtags ¹)

den Erlaß eines — verfassungändernden ¹) — Gesetzes ¹)

über ....

....

mit folgendem — dem Kopfblatt angehefteten ²) — Wortlaut:

§ 1 usw.

Kreis: .... **Gemeinde:** ....

Lfde. Nr. ³)	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt ....; sie sind in der Zeit vom .... bis .... bewirkt worden.

.............................., den .... 19......
(Ort)

Der ....

(Siegel)

....
(Unterschrift)

¹) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.
²) Vgl. § 1 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 23. Januar 1926; gegebenenfalls zu streichen.
³) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden; alle übrigen Spalten sind eigenhändig auszufüllen.

Anlage 3.

Eintragungschein

für das Volksbegehren auf

Auflösung des Landtags[1)]

den Erlaß eines — verfassungändernden[1)] — Gesetzes[1)]

über ....

Zuname: ....

Vorname: ....

Geboren am: ....

Beruf oder Gewerbe: ....

Wohnhaft in ....

Straße und Hausnummer: ....

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungscheins in einer beliebigen Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

Nur aufzunehmen, wenn ein Fall nach § 18 Abs. 3 oder 5 LAO. vorkommt. Zustellung solchen Scheines ohne Umschlag!

Auf Grund dieses Eintragungscheins, der aus Anlaß des Einspruchs — auf Anweisung der Aufsichtsbehörde[1)] — erteilt worden ist, muß die Eintragung in jeder Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind oder waren, bis zum 14. Tage nach dem aus der Rückseite dieses Scheines ersichtlichen Tage der Zustellung zugelassen werden, erforderlichenfalls in einen Nachtragsbogen (vgl. Anlage 4).

.............................., den .... 19.....

(Ort)

Der ....

(Siegel)

....

(Unterschrift)

Verlorene Eintragungscheine werden nicht ersetzt.

1) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 4.

Nachtragsbogen zur Eintragungsliste

für das Volksbegehren auf

Auflösung des Landtags[1]

Erlaß eines — verfassungändernden[1] — Gesetzes[1]

über ....

....

Nach Ablauf der Eintragungsfrist und der Nachfrist (§ 10 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 Satz 4 der Landesabstimmungsordnung) sind auf Grund erfolgreichen Einspruchs gegen die Versagung ihrer Zulassung zur Eintragung oder gegen die Erteilung eines Eintragungscheins folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Kreis: .... **Gemeinde:** ....

Lfde. Nr [2])	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesen Bogen beträgt ....; sie sind in der Zeit vom .... bis .... bewirkt worden.

.............................., den .... 19.....
(Ort)

Der ....

(Siegel)

....
(Unterschrift)

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.
[2]) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden; alle übrigen Spalten sind eigenhändig auszufüllen.

Bekanntmachungen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1925 über die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Oberkleen bis zur preußisch-hessischen Grenze in der Richtung auf Butzbach durch die Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Butzbach durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1926;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft und zur Verlegung des Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. November 1925 über die Genehmigung des XXVII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 48 S. 213, ausgegeben am 28. November 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. November 1925 über die Genehmigung des siebenten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 2. Januar 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. November 1925 über die Genehmigung des XII. Nachtrags zum Statut der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 223, ausgegeben am 19. Dezember 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. November 1925 über die Genehmigung einer Änderung der Landschaftssatzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 50 S. 424, ausgegeben am 12. Dezember 1925;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die »Grube Richard« Schmidt u. Comp., G. m. b. H. in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, für die Erweiterung des Tagebaubetriebs der Grube Richard durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1926;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1925 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 441, ausgegeben am 24. Dezember 1925;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1925 über die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 52, ausgegeben am 26. Dezember 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.